

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Ebenfalls am 26. Mai 2019 findet im Landkreis Osnabrück die

Wahl der Landrätin / des Landrates

statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die **Wahl der Landrätin / des Landrates** findet am 16. Juni 2019 statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Melle ist in 38 Wahlbezirke eingeteilt. Darüber hinaus wurden 7 Briefwahlvorstände gebildet. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten vom 30.04.19 bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, zusammen. Die Briefwahlvorstände stellen ab 18:00 Uhr das Briefwahlergebnis für beide Wahlen fest.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl zum Europäischen Parlament abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt. Bei der Wahl zur Landrätin / zum Landrat erfolgt die Aushändigung der Stimmzettel nach Prüfung der Wahlvoraussetzungen. **Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.** Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Wahl der Landrätin / des Landrates erhält die zugelassenen Wahlvorschläge und wird im Wahlraum bereitgehalten. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Sofern mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel vermerkt ist, ist dieser ungültig. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Landkreis Osnabrück, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** des Landkreises Osnabrück oder
 - b) **durch Briefwahl** teilnehmen.Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem zuständigen Wahlraum abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Wahlbüro der Stadt Melle) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde ab, soll die Gelegenheit bestehen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Melle, den 13.05.2019

Stadt Melle
Der Bürgermeister

Reinhard Scholz